

Reglement

vom 20. Juni 2018

über die Prämien und die Zuschlagsprämien der Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 1 Bst. e, 33 und 99 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 122 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung,

in Erwägung :

Gemäss Artikel 33 und 99 KGVG bezieht die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) von den Versicherten eine jährliche Prämie in Promille des versicherten Wertes, dessen Ansatz je nach Gebäudeklasse und Spezialrisiken variiert.

Laut Artikel 122 KGVR werden die Gebäude gemäss den unterschiedlichen Brandgefahren, denen sie je nach Eigenschaften der verwendeten Materialien ausgesetzt sind, in drei Versicherungsklassen eingeteilt.

Die Leistung eines Prämienzuschlages kann ebenfalls dem Eigentümer eines Gebäudes auferlegt werden, das einem der in Artikel 46 und 100 KGVG und Artikel 87 KGVR aufgezählten Fälle entspricht.

Das KGVG und das KGVR treten am 1. Juli 2018 in Kraft, sodass der Verwaltungsrat der KGV nun für die Festlegung der Prämien und Zuschlagsprämien zuständig ist. Dieses Reglement schliesst sich an diese Übertragung der Zuständigkeit an, wobei der Inhalt des Beschlusses vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken, für 1971 [SGF 731.1.22] und der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Ansatz der Prämien und der Zuschlagsprämien der Gebäudeversicherung für 2018 [SGF 732.1.21] übernommen wird. Diese beiden Rechtsakten werden somit aufgehoben und durch dieses Reglement ersetzt.

Das Inkrafttreten dieses Reglements ändert die am Anfang dieses Jahres erhobenen Prämien und Zuschlagsprämien nicht, sodass die Rechnungsbeträge nicht geändert werden müssen und für das gesamte Jahr gültig bleiben.

beschliesst

Art. 1 Prämienansatz

Der Prämienansatz wird wie folgt festgelegt :

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) für Gebäude der Klasse 1 | 0,42 ‰ |
| b) für Gebäude der Klasse 2 | 0,52 ‰ |
| c) für Gebäude der Klasse 3 | 0,62 ‰ |

Art. 2 Zuschlagsprämienansatz

Die Ansätze der Zuschlagsprämien für Spezial-Risiken werden gemäss beiliegendem Verzeichnis festgesetzt; dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Art. 3 Mindestprämie

Die Prämie werden auf mindestens 10 Franken festgesetzt; in diesem Betrag sind ebenfalls die Verwaltungskosten der Police und der Eidgenössische Stempel und der Präventionsbeitrag enthalten.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates

ANHANG I

Verzeichnis der Spezial-Risiken mit den entsprechenden Zuschlagsprämien

Spezial-Risiko : Code	Zuschlags- prämie : CHF ‰
A. Verschiedenes	
001 Kollektiv-Garagen, ohne Reparaturwerkstätte und ohne Tanksäule im Innern der Garage, ab 10 Fahrzeugen	0.30
002 Kollektiv-Garagen, ohne Reparaturwerkstätte, aber mit Tanksäule im Innern der Garage, ab 10 Fahrzeugen	0.60
003 Schiffsschuppen (Werft): mit Werkhof	0.60
004 Bauten mit Abweichung von den minimalen gesetzlichen Distanzen	0.25
005 Bauten oder Installationen, welche den Vorschriften zur Prävention gegen Brand und Naturgefahren nicht entsprechen	1.–
B. Landwirtschaftliche Betriebe	
021 Landwirtschaftliche Bauten (Scheunen, Ställe, Schöpfe, Hühnerhäuser usw.) und Gebäudeteile, welche Wohnzwecken dienen	0.30
022 Hühnerfarmen	0.25
023 Treibhäuser (einschliesslich Elementarschadenrisiko)	0.30
C. Industrien und Verschiedenes	
<i>1. Stein und Ton, Backsteinfabriken und Ziegeleien :</i>	
101 ohne hölzerne Trocknungsroste	0.30
102 mit hölzerne Trocknungsroste	0.60
103 Brikett und Pressgut, Fabrik für	1.50
104 Kalk, Zement, Gips, Kunststeine, Gipsplatten, Eternit, Fabrik für	0.30
105 Steingut, Porzellan, Keramik, Werkstätte für	0.45
106 Torf (Hangar, Kohlenminen)	0.25
107 Glasereien	0.60
<i>2. Metalle</i>	
201 Metallkonstruktionen, Akkumulatoren, Kabel- und Draht-Werke, Giessereien, Galvanoplastik, Präzisionsinstrumente (Physik und Optik), elektrische Maschinen und Apparate, Maschinen und Werkzeuge, Schlossereien, Verzinkereien; Werkstätte, Fabrikation oder Reparatur von	0.15

Spezial-Risiko :		Zuschlags- prämie :
Code		CHF %
202	Motorfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe, Lokomotiven, Eisenbahnwagen und ähnliches; Werkstatt, Fabrikation, Montage oder Reparatur von	0.25
203	Uhrmacherei, Bestandteile und Kunststeine für die Uhrenindustrie, Bijouterien und Edelmetalle; Fabrik für	0.30
<i>3. Holz</i>		
301	Sägereien, Zimmereiwerke	0.50
302	Holzkisten, Holzwohle, Schreinereien, Möbel, Parkett und andere holzverarbeitende Betriebe, Holzkohle; Fabrik für	0.65
<i>4. Papier, Leder, Kautschuk</i>		
401	Papier und Kartonage; Fabriken für	0.30
402	Druckereien, Lithographie, Buchbindereien	0.30
403	Gerbereien	0.30
404	Schuhe und Lederwaren; Fabriken für	0.30
405	Kautschukwaren, Pneu, Aufgummierung, Vulkanisation; Fabriken, Werkstätten für	0.60
<i>5. Textilien und Kleider</i>		
501	Industrielle Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsanstalten	1.20
502	Hüte, Konfektion, Wäsche, Stickerei, Kürschnerei, Kleider; Fabrikation oder Werkstatt für	0.30
503	Sortier- und Reinigungswerkstätte für:	
	- Lumpen (Textilabfälle)	0.60
	- Fettlumpen	1.50
504	Seilereien, Blachen, Schnüre, Hanfschläuche; Fabriken für	0.30
505	Decken, Leintücher; Fabriken für	0.60
506	Wolle- und Stoffentfettungen	1.50
507	Spinnereien	0.60
508	Wattefabriken	1.-
509	Federn und Haar; Reinigungswerkstätte für	0.30
510	Webereien, Strickereien (Mützen, Strümpfe)	0.30
<i>6. Nahrungsmittel</i>		
601	Dreschereien	0.60

Spezial-Risiko :		Zuschlags- prämie :
Code		CHF ‰
602	Biscuits, Bonbons, Bäckerwaren, Schokolade, Konfiserie, Milchpulver, Kondensmilch, Teigwaren; Fabriken für	0.30
603	Brauereien	0.30
604	Fleischwaren (Fabrikation)	0.30
605	Zichorie und Kaffee-Essenz; Fabrikation für Röstereien	0.30
606	Brennereien	0.60
	Lagerhäuser landwirtschaftlicher Genossenschaften, Fabriken für Futtermittel:	
607	- bis zu zwei Mühlsteinen oder mit einer Getreidetrocknungsanlage	0.60
608	- ohne Mahl- oder Trocknungsanlage (grössere Betriebe, siehe unter Trocknungsanlagen 621/622/623)	0.45
609	Kühlhäuser, Tiefkühlanlagen, Eis-Fabrikation	0.30
610	Fett und Butter; Fabriken für:	0.45
	Schmelzerei für Öl und Speisefette; Fabriken für:	
611	- ohne Verwendung von Lösungen	0.60
612	- mit Verwendung von Lösungen	1.50
	Likörfabriken::	
613	- ohne Brennerei	0.30
614	- mit Brennerei	0.60
	Mühlen :	
	1. ohne vollpneumatische Transportvorrichtung:	
615	- bis zu 5 Mahlgängen	0.60
616	- mit über 5 Mahlgängen	1.50
	2. mit vollpneumatischer Transportvorrichtung:	
617	- bis zu 5 Mahlgängen	0.45
618	- mit über 5 Mahlgängen	1.20
	(Die Geräte mit 2 oder 4 Zylindern, die Mühlen System Soder, Geräte mit Mühlsteinen oder Scheiben, Schlagmühlen, Brechmühlen usw. werden je einem Mahlgang gleichgestellt)	
619	Gebäude mit Reinigungsvorrichtungen, von der Mühle getrennt	0.30
620	Getreidesilo	0.30
	Trocknungsanlagen (mit Heizinstallationen):	
621	- für Gemüse, Früchte und Getreide	0.60
622	- für Gras	2.–
623	- für Tabak	2.–
624	Tabak, Zigarren und Zigaretten; Fabriken für	0.30
 <i>7. Chemie</i>		
701	Zündholzfabriken	2.–

Spezial-Risiko :		Zuschlags- prämie :
Code		CHF ‰
702	Wachs- und Wichsefabriken	2.–
703	gepresste Gase; Fabriken für	1.–
704	Apotheken und Drogerien	0.30
705	chemische Produkte, Feuerwerksartikel und Munition, Karbid, Käsestoff, Zelluloid, Tinte, Dünger, Lacke, Teer, Plastik und synthetisches Material, Petrolindustrie mit Nebenprodukten, Farben usw.; Fabriken und Lager für, Werkstätten und Forschungslaboratorien	2.–
706	Seife und Waschmittel, Kerzen; Fabriken für	0.30
<i>8. Energie, Wärme, Eisenbahnen</i>		
801	Elektrizität, Elektrizitätswerke, Stromgeneratoren	0.30
802	Gaswerke	0.30
803	Reaktoren und Atomkraftwerke	2.–
804	Transformatorstationen und Transformatoren in Gebäuden	0.30
805	Gondelbahnen, Skilifte, Sessellifte (Gebäude)	0.40
<i>9. Lager, Magazine, öffentliche Anstalten</i>		
901	unterirdische Lager brennbarer Flüssigkeiten der Kategorien B1 und B2	0.60
902	Lager für chemische Produkte, brennbare oder radioaktive Flüssigkeiten und Stoffe, Flüssiggas usw.	1.50
903	öffentliche Lager	0.40
904*	Verkaufsläden (Warenhäuser):	
	- von 1000 bis 1999 m ²	1.20
	- von 2000 bis 2999 m ²	1.40
	- von 3000 m ² und mehr	1.60
	(Brandschutzrabatt von 10 bis 30 Rappen gemäss Brandschutzgrad des Geschäfts*)	
	Säle für Theater, Variété und Schauspiele:	
905	- bis zu jährlich 30 Aufführungen	0.30
906	- mit jährlich mehr als 30 Aufführungen	0.60
907	Studio für Radio, Fernsehen und Film (ohne Aufnahmen)	0.30
908	Aufnahmestudio für Film und Fernsehen	1.–
909	Hotels, Pensionen, Internate, Refektorium, Kaffeehäuser und Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Klubhäuser und ähnliches, Sanatorien	0.30
910	Erziehungsheime, Strafanstalten, Psychiatrische Kliniken (anwendbar auf alle Gebäude der unter der Rubrik 910 genannten Betriebe)	0.45

* Wegen des Brandschutzrabatts gemäss Brandschutzgrad des Geschäfts, wird die Zuschlagsprämie Nr. 904 in mehreren Codes wie folgt dekliniert:

Spezial-Risiko :	Zuschlags- prämie :
Code	CHF ‰
Sonderfälle für die Verkaufsläden (Warenhäuser)	
Verkaufsläden, ohne automatischem Feuermeldesystem und ohne Feuerlöschsystem, bei denen der grösste Brandabschnitt die folgende Fläche trifft:	
920 - von 1000 bis 1999 m ²	1.20
930 - von 2000 bis 2999 m ²	1.40
940 - von 3000 m ² und mehr	1.60
Verkaufsläden, mit automatischem Feuermeldesystem aber ohne Feuerlöschsystem, bei denen der grösste Brandabschnitt die folgende Fläche trifft:	
921 - von 1000 bis 1999 m ²	1.10
931 - von 2000 bis 2999 m ²	1.30
941 - von 3000 m ² und mehr	1.50
Verkaufsläden, ohne automatischem Feuermeldesystem aber mit Feuerlöschsystem, bei denen der grösste Brandabschnitt die folgende Fläche trifft:	
922 - von 1000 bis 1999 m ²	1.00
932 - von 2000 bis 2999 m ²	1.20
942 - von 3000 m ² und mehr	1.40
Verkaufsläden, mit automatischem Feuermeldesystem und mit Feuerlöschsystem, bei denen der grösste Brandabschnitt die folgende Fläche trifft:	
923 - von 1000 bis 1999 m ²	0.90
933 - von 2000 bis 2999 m ²	1.10
943 - von 3000 m ² und mehr	1.30